



Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Sportforum Berlin Weißenseer Weg 53, 13053
Berlin

An alle ansässigen Sportorganisationen

Max-Schmeling-Halle

Nebenhallen, Krafraum, Gymnastikraum,
Tanzräume, Jugendmehrzweckraum

Velodrom

Arena, Seelenbinderhalle, Krafraum, Ergoraum,
Gymnastikraum

Geschäftszeichen (bitte
angeben)

IV B 23

Frau Lange

Tel. +49 30 9717 - 2208

Marlies.Lange@seninnds.b
erlin.de

elektronische

Zugangsöffnung gemäß §
3a Absatz 1 VwVfG

Dienstgebäude

Weißenseer Weg 53,
13053 Berlin

07.12.2021

**Veränderungen der Infektionsschutzmaßnahmen ab Samstag, den 08.12.2021 mit
Auswirkungen auf den Sport**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat die 12. Änderung der Dritten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
beschlossen, die ab Montag, den 08.12.2021, gilt.

Folgende **neue** (im Schreiben mit roter Farbe gekennzeichnet) Rahmenbedingungen zur
Nutzung von öffentlichen Sportanlagen sind bitte zu berücksichtigen:

Die bisherige 2G-Regelung wird auf die sogenannte „2GPlus“- Regelung erweitert.

Personen, die unter die „2GPlus“- Regelung fallen, müssen

- a) nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder,
- b) nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).

und haben zusätzlich

- c) die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen negativen Tests (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden), auch bei bestehendem Impf- oder Genesenenstatus
- d) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle gedeckten Sportanlagen (auch Umkleidekabinen) außerhalb der Sportausübung

Unter die „2GPlus“-Regelung fallen außerdem:

- e) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und
- f) Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, **die Vorlage des Berliner Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend.**

Kinder bis 6 Jahre sind von jeglicher Nachweispflicht ausgenommen.

Trainingsbetrieb und Wettkämpfe in gedeckten Sportanlagen

Für den Sport in **Sporthallen** gilt die **2GPlus-Regelung!**

Das bedeutet, dass **alle Anwesenden** in der Sporthalle (Übungsleitende, Betreuende, Sporttreibende, Zuschauende) ohne Ausnahme den 2GPlus-Regeln unterliegen. Der Nachweis muss **bei Betreten** der Sporthalle erbracht werden. Kann eine Person einen 2GPlus-Nachweis nicht erbringen, ist dieser Person der Zutritt zur Sporthalle zu verwehren. Die Zugangskontrolle muss durch die Veranstaltenden, bspw. die Vereine, erfolgen. **Die Personenzahl in gedeckten Sportanlagen ist mit mehr als 200 zeitgleich Anwesenden verboten.**

Für die Einhaltung dieser Regelungen sind die Vereine bzw. Veranstaltenden zuständig und es muss nach wie vor eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden.

Die bestehenden Ausnahmeregelungen gelten weiterhin für die im §31 benannten und nachfolgend aufgeführten Zielgruppen:

- a) ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person durchführen, **alle Anwesenden müssen einen negativen Test nachweisen**
- b) Bundes- und Landeskadersporttreibenden, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler, **alle Anwesenden müssen einen negativen Test nachweisen**
- c) Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber einen Test nachweisen).

Zur Beantwortung von diesbezüglichen Fragen steht Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Lange (97172208) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Krüger